



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN

2 R 106/22f

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Dallinger als Vorsitzenden, den Richter Mag. Hofmann und die Richterin MMag. Pichler in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Swiss International Air Lines AG**, Malzgasse 15, 4052 Basel, Schweiz, vertreten durch die E+H Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000,--), über die Berufungen der klagenden Partei (Berufungsinteresse EUR 12.000,--) und der beklagten Partei (Berufungsinteresse EUR 24.000,--) gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 11.5.2022, 22 Cg 47/21m-19, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der klagenden Partei wird **Folge** gegeben.

Der Berufung der beklagten Partei wird **nicht Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird teilweise bestätigt und teilweise abgeändert, sodass es insgesamt zu lauten hat (Abänderungen im Fettdruck):

„1) Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Österreich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

a) 10.1.1 Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, sind wir berechtigt, entweder an die auf dem Ticket genannte Person oder an die Person, die für das Ticket bezahlt hat, eine Rückerstattung vorzunehmen, sofern ein zufriedenstellender Nachweis über diese Zahlung erbracht werden kann.

b) 10.1.2 Wurde das Ticket von einem anderen als dem auf dem Ticket genannten Fluggast bezahlt und deutet das Ticket auf eine Beschränkung der Rückerstattung hin, werden wir die Rückerstattung nur an die Person vornehmen, die das Ticket bezahlt hat, oder gemäss den Anweisungen dieser Person.

c) 10.1.3 Rückerstattungen von Flugtickets, die per Kreditkarte bezahlt wurden, werden nur auf das Konto vergütet, mit dem die Tickets ursprünglich bezahlt wurden. Der Rückerstattungsbetrag entspricht einzig dem auf dem Flugticket angegebenen Betrag und der Währung gemäss den Bedingungen dieser Klausel.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

Die Leistungsfrist wird mit drei Monaten festgesetzt.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen drei Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit **EUR 8.830,64** bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten **EUR 1.212,44 USt** und **EUR 1.556,--** Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen der Klagevertreter zu ersetzen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 4.700,44 (darin enthalten EUR 580,24 USt und EUR 1.219,-- an Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu Händen der Klagevertreter zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der klagende Verein ist gemäß § 29 KSchG berechtigt, eine Verbandsklage iSd §§ 28, 28a KSchG zu erheben.

Die Beklagte ist eine unter der Handelsregisternummer CH-105.918.070 in der Schweiz registrierte AG, die eine Fluglinie betreibt und ihre Leistungen auch gegenüber Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich anbietet. Als Nutzer einer österreichischen IP-Adresse wird man nach Eingabe der Adresse „swiss.com“ gleich auf die Seite „swiss.com/at“ geroutet, die Buchungsmaske ist auf den Abflughafen Wien voreingestellt und die angeführten Preise lauten auf Euro. Im gesamten Jahr 2020 verkaufte die Beklagte rund 28.000 Tickets in Österreich. Von insgesamt rund 7,81 Mio Passagieren am Flughafen Wien im Jahr 2020 entfielen mit 121.481 rund 1,55% auf die Beklagte.

Ihre „Beförderungsbestimmungen“, die sie im geschäftlichen Verkehr auch gegenüber österreichischen Verbrauchern iSd KSchG verwendet, enthalten unter anderem die

folgenden, hier strittigen Klauseln:

10.1.1 Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, sind wir berechtigt, entweder an die auf dem Ticket genannte Person oder an die Person, die für das Ticket bezahlt hat, eine Rückerstattung vorzunehmen, sofern ein zufriedenstellender Nachweis über diese Zahlung erbracht werden kann. **(Klausel 1)**

10.1.2 Wurde das Ticket von einem anderen als dem auf dem Ticket genannten Fluggast bezahlt und deutet das Ticket auf eine Beschränkung der Rückerstattung hin, werden wir die Rückerstattung nur an die Person vornehmen, die das Ticket bezahlt hat, oder gemäss den Anweisungen dieser Person. **(Klausel 2)**

10.1.3 Rückerstattungen von Flugtickets, die per Kreditkarte bezahlt wurden, werden nur auf das Konto vergütet, mit dem die Tickets ursprünglich bezahlt wurden. Der Rückerstattungsbetrag entspricht einzig dem auf dem Flugticket angegebenen Betrag und der Währung gemäss den Bedingungen dieser Klausel. **(Klausel 3)**

Der **Kläger** begehrte die Beklagte zu verpflichten, es zu unterlassen, die eingangs genannten Klauseln sowie sinngleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu verwenden oder sich darauf zu berufen (bewertet pauschal mit EUR 30.500,--) sowie die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „KRONEN-Zeitung“ in der bundesweit erscheinenden Ausgabe (bewertet mit EUR 5.500,--).

Die Fluggastrechte-VO sei jedenfalls auf Flüge, die aus Österreich in die Schweiz durchgeführt werden, und aufgrund von Abkommen zwischen der EU und der Schweiz auch auf Flüge, die aus der Schweiz nach Österreich durchge-

führt werden, anwendbar. Bei Flugannulierungen haben Fluggäste gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die Rückerstattung des Flugpreises gemäß Art 5 Abs 1 lit a) iVm Art 8 Fluggastrechte-VO. Dieses Recht stehe den Fluggästen unabhängig von der Buchungsart zu. Somit bestehe der Anspruch gegen die Beklagte auch dann, wenn der Beförderungsvertrag über einen Vermittler, über ein Reisebüro oder über andere Dritte abgeschlossen worden sei. Die gegenständlichen Klauseln sehen in bestimmten Fällen vor, dass Erstattungen nicht an die „auf dem Ticket genannte Person“, also den Fluggast, geleistet werden. Damit verstoße die Beklagte gegen die Fluggastrechte-VO.

Die Wiederholungsgefahr sei aufgrund der fortlaufenden Verwendung dieser Bedingungen sowie der Verweigerung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung iSd § 28 Abs 2 KSchG evident.

Die Urteilsveröffentlichung sei erforderlich, weil ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten bestehe, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern.

Die **Beklagte** wandte ein, die Klauseln seien rechtskonform und stünden im Einklang mit der Fluggastrechte-VO. Die Fluggastrechte-VO thematisiere das Auseinanderfallen von Passagier und Zahler nicht, sondern spreche allgemein von Fluggast. Erstattet werden könne aber schon nach dem Wortlaut nur etwas, was zuvor geleistet worden sei. Der Anspruch aus Art 8 der Fluggastrechte-VO auf Erstattung der Flugscheinkosten könne daher nur demjenigen zustehen, der diese Kosten getragen habe, somit dem Zahler. Mit dem Zahler des Tickets sei entgegen der vom Kläger vertretenen

Ansicht auch ganz offensichtlich nicht ein allenfalls zwischengeschalteter Vermittler zu verstehen, sondern schlicht derjenige gemeint, der die Flugscheinkosten wirtschaftlich getragen habe. Die Fluggastrechte-VO solle nicht nur ein hohes Schutzniveau für die Fluggäste gewährleisten, sondern auch einen Ausgleich zwischen ihren Interessen und denen der Luftfahrtunternehmen schaffen. Diesem Interessensausgleich entspreche es gerade, dass die Erstattung an jene Person erfolge, die das Ticket bezahlt habe. Über die Zwischenschaltung eines Vermittlers bzw über allfällige Auszahlungsmodalitäten sagen die beanstandeten Klauseln nichts aus. Durch die beanstandeten Klauseln sichere die Beklagte lediglich ab, dass es zu keiner Zahlung an eine Person komme, die gar keine Zahlung geleistet habe, und somit keine unrechtmäßige Bereicherung von Dritten entstehe. Die Beklagte komme mit den beanstandeten Klauseln daher ihren Sorgfalts- und Prüfpflichten nach.

Die langjährige Praxis der Zahlungsabwicklung über die Reisebüros im Rahmen des BSP-Systems habe sich bereits zu einem gut funktionierenden Handelsbrauch entwickelt, der sichere und fristgerechte Zahlungen sicherstelle. Gebe das Reisebüro als Zahlungsart eine Zahlung über das BSP-System an, sei für die Beklagte nicht ersichtlich, welche Person in welcher Form das Ticket bezahlt habe. Daher müsse bei ursprünglicher Zahlung über das BSP-System auch die Erstattung über das BSP-System erfolgen, um zu gewährleisten, dass tatsächlich der Zahler sein Geld zurückbekomme, und um zu vermeiden, dass sich Dritte unrechtmäßig bereichern. Eine Erstattung auf demselben Weg, auf dem auch die ursprüngliche Zahlung erfolgt sei, könne von vornherein nicht als gröblich benachteiligend angesehen werden. Ein vom BSP abgekoppeltes System sei nicht umsetzbar, weil die

dazu erforderlichen Schnittstellen zu den anderen Akteuren fehlen würden, um die Zahlungsflüsse sicher abzuwickeln.

Es liege kein Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 2 KSchG vor. Auch bei kundenfeindlichster Auslegung könne dem Wortlaut der beanstandeten Klauseln nicht unterstellt werden, dass die Beklagte ihre Pflichten mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten überbinden könnte. Die beanstandeten Klauseln würden keine Aussagen über allfällige Auszahlungsmodalitäten über Vermittler treffen.

Das wesentliche Vorbringen der Parteien zu den einzelnen Klauseln wird - soweit für das Berufungsverfahren von Interesse - bei der Behandlung der Berufung zur jeweiligen Klausel dargestellt.

Mit dem **angefochtenen Urteil** gab das Erstgericht im Umfang der Klauseln 1 bis 2 dem Unterlassungsbegehren unter Setzung einer Leistungsfrist von drei Monaten für die Verwendung und das Sich-Berufen statt und wies das Mehrbegehren hinsichtlich der Klausel 3 ab. Weiters sprach es die Veröffentlichung im begehrten Umfang zu. Dabei ging es von folgenden Feststellungen aus (angefochtene Feststellung kursiv):

Es findet sich in den Beförderungsbedingungen keine Erklärung, was als „zufriedenstellender Nachweis“ über die Zahlung gem. Pkt. 10.1.1. akzeptiert wird und was auf eine Beschränkung der Rückerstattung gem. Pkt 10.1.2. hindeutet. Als ein solcher Umstand ist ein Vermerk anzusehen, der beim Kauf eines Tickets auf Wunsch des Käufers vom Reisebüro- oder Airline-Mitarbeiter angebracht werden kann, damit im Fall der Rückerstattung nur an die im Vermerk genannte Person der Ticketpreis zurückerstattet wird, die jemand anderer sein kann, als der Passagier des gebuchten Fluges.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen Luftfahrtgesellschaften und Reisebüros richten sich nach den IATA Resolutionen, die die vertragliche Grundlage des Vertriebssystems der gesamten Branche darstellen. Bei Buchung über Vermittler erfolgt die Erstattung im Rahmen des sich zur allgemeinen Verkehrssitte entwickelten BSP-Systems über die Vermittler.

Gemäß IATA Resolution Nr 824r werden Verkehrsdokumente grundsätzlich in der gleichen Zahlungsform erstattet, in der sie ursprünglich ausgestellt wurden. Bei Zahlungen, die mit mehreren Zahlungsformen getätigt wurden, werden die entsprechenden Beträge auf die jeweilige Zahlungsform überwiesen. Wenn der Erstattungsbetrag von dem zu erstattenden Verkehrsdokument abweicht, müssen diese Erstattungen auf dieselben Zahlungsformen zurücküberwiesen werden, mit denen das zu erstattende Verkehrsdokument bezahlt wurde, vorbehaltlich der Anweisungen der Fluggesellschaft.

Gemäß IATA Resolution Nr 890 (Pkt. 3.4) darf ein Agent keine andere Karte oder Zahlungsmethode akzeptieren, die den Kartenakzeptanzvertrag des Mitglieds/der Fluggesellschaft nutzt, auch keine Karte, die auf den Namen des Agenten oder einer Person ausgestellt ist, die berechtigt ist, im Namen des Agenten zu handeln, es sei denn, das Mitglied/die Fluggesellschaft hat dies ausdrücklich genehmigt.

Mit Einschreiben vom 9.4.2021 wurde die Beklagte vom Kläger zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung iSd § 28 Abs 2 KSchG aufgefordert. Dieser kam die Beklagte nicht nach, sondern stellte sich auf den Standpunkt, dass die Klauseln nicht rechtswidrig seien.

Änderungen von Klauseln der Beförderungsbedingungen der Beklagten brauchen mindestens sechs Monate zur Umsetzung, da die Beklagte als Teil der Lufthansa-Gruppe welt-

weit und damit auch in unterschiedlichen Rechtsordnungen operiert. Die Regelkonformität von Änderungen mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen sohin in verschiedenen Rechtsordnungen überprüft werden. Gegebenenfalls müssen neue Abrechnungsprozesse entworfen und festgelegt werden. Weiters muss überprüft werden, ob und welche Organisationseinheiten von den Änderungen informiert werden müssen sowie, ob Schulungen notwendig sind. Letztlich müssen die Änderungen in allen Systemen erfasst werden, auf die auch Kunden zugreifen können.

Gegen den klagsabweisenden Teil des Urteils, also hinsichtlich der Klausel 3, wendet sich die **Berufung des Klägers** wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, unrichtiger Tatsachenfeststellungen infolge unrichtiger Beweiswürdigung und Aktenwidrigkeit mit dem Antrag, das Urteil im vollständig klagsstattgebenden Sinn abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Gegen die klagsstattgebenden Teile des Urteils in Spruchpunkt 1. (Unterlassung) sowie Spruchpunkt 3. (Urteilsveröffentlichung) wendet sich die **Berufung der Beklagten** wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass die Klage zur Gänze abgewiesen werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt und die Festsetzung einer Leistungsfrist von sechs Monaten beantragt.

Die Streiteile beantragen jeweils, dem Rechtsmittel der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Die **Berufung des Klägers** ist **berechtigt**, die **Berufung der Beklagten** ist **nicht berechtigt**.

I. Berufung des Klägers:

I.1. Zur behaupteten Aktenwidrigkeit und der Beweisrüge:

I.1.1. Der Kläger bekämpft die Feststellungen:

Die Geschäftsbeziehungen zwischen Luftfahrtgesellschaften und Reisebüros richten sich nach den IATA Resolutionen, die die vertragliche Grundlage des Vertriebssystems der gesamten Branche darstellen. Bei Buchung über Vermittler erfolgt die Erstattung im Rahmen des sich zur allgemeinen Verkehrssitte entwickelten BSP-Systems über die Vermittler.

Sie begehrt die Ersatzfeststellungen:

Sofern sich die Geschäftsbeziehungen zwischen Luftfahrtgesellschaften und Reisebüros nach den IATA Resolutionen richten, erfolgt die Erstattung bei Buchungen über Vermittler im Rahmen des BSP-Systems. Eine derartige allgemeine Verkehrssitte für die gesamte Branche besteht aber nicht. Einige Luftfahrtgesellschaften und einige Reisebüros halten sich nicht an die IATA-Resolutionen; die Erstattung der Flugscheinkosten bei Buchungen über Vermittler erfolgt gerade in solchen Fällen nicht zwangsläufig im Rahmen des BSP-Systems; dabei kommt es vor, dass die Erstattung der Flugscheinkosten auf das Konto des Vermittlers vorgenommen wird.

I.1.2. Eine Aktenwidrigkeit ist nur gegeben, wenn Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen werden, das heißt, wenn der Inhalt einer Urkunde, eines Protokolls oder eines sonstigen Aktenstückes unrichtig wiedergegeben und infolgedessen ein fehlerhaftes Sachverhaltsbild der rechtlichen Beurteilung unterzogen wurde, nicht aber schon dann, wenn das auf Grund der Beweisaufnahme gewonnene Sachverhaltsbild bloß vom Parteinvorbringen abweicht. Erwägungen der Tatsacheninstanzen, weshalb ein Sachverhalt als erwiesen angenommen oder bestimmte

Feststellungen nicht getroffen werden können, fallen in das Gebiet der Beweiswürdigung, können daher weder eine Aktenwidrigkeit bilden noch gegen den Dispositionsgrundsatz verstoßen (RS0043347). Eine Aktenwidrigkeit ist nur gegeben, wenn Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen werden, das heißt, wenn der Inhalt einer Urkunde unrichtig wiedergegeben wurde (RS0043347 [T13]). Bei einer allenfalls unrichtigen Auslegung einer Urkunde handelt es sich hingegen um eine rechtliche Beurteilung (RS0043347 [T14]). Schlussfolgerungen aus einem Urkundeninhalt begründen keine Aktenwidrigkeit (RS0043347 [T20]).

Das Erstgericht stützt laut seiner Beweiswürdigung die angefochtene Feststellung auf die Aussage des Zeugen [REDACTED]. Es handelt sich hier um keine fehlerhafte Urkundenwiedergabe, sondern um eine Frage der Würdigung der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Eine Aktenwidrigkeit liegt damit schon begrifflich nicht vor.

I.1.3. Es gehört zum Wesen der freien Beweiswürdigung, dass sich der Richter für eine von mehreren widersprechenden Darstellungen aufgrund seiner Überzeugung entscheidet, dass diese mehr Glaubwürdigkeit beanspruchen kann (RS0043175). Bloß der Umstand, dass die Beweisergebnisse möglicherweise auch andere als die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen ermöglicht hätten, kann noch nicht zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Beweiswürdigung und der darauf gegründeten Tatsachenfeststellungen führen (*Rechberger in Fasching/Konecny*³ III/1 § 272 ZPO Rz 4ff).

Die Beweiswürdigung kann vielmehr nur dadurch erfolgreich angefochten werden, dass stichhaltige Gründe gegen deren Richtigkeit ins Treffen geführt werden. Die korrekte Ausführung der Beweisrüge erfordert, dass der Rechtsmittelwerber darlegt, welche konkrete Feststellung bekämpft wird, aufgrund welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie ge-

troffen wurde, welche Feststellung begehrt wird und aufgrund welcher Beweisergebnisse und Erwägungen diese zu treffen gewesen wäre (A. Kodek in *Rechberger/Klicka ZPO*⁵ § 471 Rz 15 mwN, RS0041835).

I.1.4. Die angefochtene Feststellung ergibt sich, wie bereits das Erstgericht in seiner Beweiswürdigung darlegt, aus der Aussage des von ihm als glaubwürdig eingestuften Zeugen [REDACTED]. Dieser sagte unter anderem aus: „Der BSP ist ein Zahlungsprozess, der zwischen Reisebüros und Fluggesellschaften etabliert wurde. Das Reisebüro trifft keine individuellen Vereinbarungen mit den einzelnen Fluggesellschaften hinsichtlich der Abrechnung sondern nur mit IATA bzw. BSP.“ (ON 17.4 S 4). Er bestätigte auch, dass die Nutzung des BSP branchenüblich sei (ON 17.4 S 4).

I.1.5. Dass alle Vermittler und alle Fluglinien BSP verwenden würden, ergibt sich aus dieser Feststellung nicht. Auch die Beklagte geht davon aus, dass vom Erstgericht nicht festgestellt wurde, dass alle Reisevermittler Mitglieder der IATA sind und/oder sich des BSP-Systems bedienen (ON 25 S 11). Der Kläger sieht diese Feststellung in seiner Berufung jedoch als generelle Aussage ohne irgendwelche Ausnahmen an und bekämpft dies. Ein derartiger Bedeutungsgehalt ist jedoch der Feststellung nicht zwingend zu entnehmen. Die vom Erstgericht getroffene Feststellung kann daher bestehen bleiben, wobei zu berücksichtigen ist, dass sie Ausnahmen vom BSP nicht ausschließt. Das Berufungsgericht übernimmt daher die Feststellungen des Erstgerichts als das Ergebnis einer unbedenklichen und schlüssigen Beweiswürdigung und legt sie der rechtlichen Beurteilung zu Grunde (§ 498 ZPO).

I.2. Zur Rechtsrüge:

I.2.1. Das Erstgericht hat die Grundsätze der ständi-

gen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs im Verbandsprozess zutreffend dargestellt, darauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (§ 500a ZPO). Dies gilt auch für die Berufung der Beklagten.

I.2.2. Der Kläger wendet sich gegen die Klagsabweisung hinsichtlich der **Klausel 3**. Diese lautet:

10.1.3 Rückerstattungen von Flugtickets, die per Kreditkarte bezahlt wurden, werden nur auf das Konto vergütet, mit dem die Tickets ursprünglich bezahlt wurden. Der Rückerstattungsbetrag entspricht einzig dem auf dem Flugticket angegebenen Betrag und der Währung gemäss den Bedingungen dieser Klausel.

I.2.3. Der **Kläger** brachte zu dieser Klausel vor, die Beklagte räume sich dadurch entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Möglichkeit ein, die geschuldete Rückzahlung an eine vom Fluggast verschiedene dritte Person vorzunehmen. Diese falsche Darstellung der Rechtslage bewirke einen Verstoß gegen das Richtigkeits- und Vollständigkeitsgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Zudem sei die Klausel auch gröblich benachteiligend. Fluggästen solle damit die Möglichkeit genommen werden, über ihren Anspruch zu disponieren und die Zahlung direkt verlangen zu können, wenn das Ticket nicht mit der eigenen Kreditkarte bezahlt worden sei. Wenn die Zahlung an die Beklagte mit der Kreditkarte eines Dritten bezahlt worden sei, komme es zu einer gröblichen Verschlechterung der Rechtsposition des Verbrauchers im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, weil er seine Flugscheinkosten nicht oder mit deutlicher Verspätung erhalte (Art 8 Fluggastrechte-VO sehe die Erstattung binnen sieben Tagen vor) und auch das Insolvenzrisiko des Dritten trage. Die Klausel verstoße auch gegen § 6 Abs 2 Z 2 KSchG, weil der Dritte dann gegenüber dem Verbraucher die Rückzahlungsverpflichtung der Flugscheinkosten nach Flug-

gastrechte-VO erfüllen müsste. Außerdem sei die Klausel auch deshalb intransparent, weil für den Verbraucher oft unklar sei, ob das Flugticket an die Beklagte zuletzt mit einer Kreditkarte bezahlt worden sei. Die Wahl des Zahlungsmittels obliege bei Zwischenschaltung eines Vermittlers diesem. Der Verbraucher könne durch die Klausel auch seinen Rückzahlungsanspruch verlieren, wenn die von ihm für die Buchung verwendete Kreditkarte nicht mehr aktiv sei, sodass die Klausel auch nicht der Geltungskontrolle des § 864a ABGB standhalte.

I.2.4. Die **Beklagte** brachte vor, die vom Kläger aufgestellte Behauptung, dass Vermittler häufig eigene Kreditkarten verwenden würden und sich daraus eine Intransparenz ergeben würde, sei aus mehreren Gründen unzutreffend. Die Beklagte könne vor dem Hintergrund der IATA-Resolution 890 annehmen, dass es sich bei Zahlungen mit Kreditkarte um die Kreditkarte des Kunden (und zwar unabhängig davon, ob der Kunde zugleich die am Ticket genannte Person und der Zahler oder nur der Zahler sei) handle. Sollten in Einzelfällen Vermittler gegen die klaren Vorgaben der IATA-Resolution 890 und somit auch die Vorgaben der Beklagten verstoßen und eigene Kreditkarten verwenden, könne dies nicht der Beklagten in einer Intransparenz der Klausel angelastet werden. Die Regelung sei nicht unklar, weil dem Verbraucher noch in Erinnerung sein müsse, ob er das Ticket mittels Kreditkarte bezahlt habe. Auch bei kundenfeindlichster Auslegung sei nicht zu unterstellen, dass ein Kunde in dem vom Kläger genannten hypothetischen Fall, dass die Kreditkarte nicht mehr aktiv sei, seinen Rückzahlungsanspruch verlieren könnte.

I.2.5. Das **Erstgericht** beurteilte die Klausel als zulässig, weil sie auch bei kundenfeindlichster Auslegung keine Aussage darüber tätige, dass bei einer über einen

Vermittler vorgenommenen Buchung dieser auch die Rückerstattung an den Fluggast vorzunehmen habe. Mit dem Zahler sei offensichtlich derjenige gemeint, dessen Kreditkarte für den Erwerb des Tickets benutzt worden sei und dürfe dies keine Karte sein, die auf den Namen des zwischengeschalteten Reisebüros oder sonstigen Vermittlers laute. Über allfällige Auszahlungsmodalitäten (Direktzahlung oder Auszahlung über den vom zahlenden Fluggast in Anspruch genommenen Vermittler im Wege des BSP-Systems) treffe die Klausel weder explizit noch implizit eine Aussage. Daher liege weder eine Überbindung der Pflichten der Beklagten an einen im Vertrag namentlich nicht genannten Dritten (§ 6 Abs 2 Z 2 KSchG) noch eine gröbliche Benachteiligung (§ 879 Abs 3 ABGB) durch Überwälzung des Insolvenzrisikos aufgrund einer Auszahlung des Erstattungsbetrages auf das Konto eines Vermittlers und Weiterüberweisung des Betrags an den Zahler vor. Die Klausel sei auch nicht intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil jeder Kunde wissen oder jedenfalls wissen sollte, ob er einen Kauf mittels Kreditkarte getätigt habe oder nicht und somit der Anwendungsbereich der Klausel klar sei. Selbst wenn ein Vermittler zwischengeschaltet werden sollte, erfolge die Rücküberweisung auf das mit der Kreditkarte des Kunden verbundene Konto.

Berufungsentscheidung:

I.2.6. Festzuhalten ist, dass es, wie oben ausgeführt, nicht zwingend ist, dass alle Reisevermittler Mitglieder der IATA sind und/oder sich des BSP-Systems bedienen. Die Beklagte verweist zwar darauf, dass der größte Teil der Reisevermittler und Fluggesellschaften an IATA und BSP teilnimmt (ON 25 S 11). Beispielsweise zeigte aber die Beklagte in ON 11 S 12 den Fall auf, dass ein Kunde ein Ticket bei einem Vermittler bucht, der selbst kein IATA-zer-

tifiziertes Unternehmen ist und daher für die Ausstellung des Tickets einen weiteren Vermittler als Sub-Agenten zwischenschalten muss. Darüberhinaus lässt auch die IATA Resolution Nr 890 (Pkt. 3.4) die Möglichkeit offen, dass eine Karte des Agenten verwendet wird, wenn dies von der Fluggesellschaft ausdrücklich genehmigt wird. Dass gegenüber der Beklagten eine Buchung mit der Kreditkarte eines Vermittlers ohne das Wissen des Fluggastes bezahlt wird, ist daher nicht ausgeschlossen und lässt sich dies, wie oben ausgeführt, auch mit den getroffenen Feststellungen vereinbaren. Daher geht die Berufung des Klägers vom festgestellten Sachverhalt aus.

Wenn die Beklagte in ihrer Berufungsbeantwortung ausführt, dass Konstellationen der Abwicklung über Vermittler oder einen Dritten nicht Gegenstand der Klausel 3 seien, so ist darauf hinzuweisen, dass deren Anwendung in derartigen Konstellationen nicht ausgeschlossen ist und dies zu Nachteilen des Verbrauchers führen kann.

1.2.7. Art 7 Abs 3 Fluggastrechte-VO sieht vor, dass die Ausgleichszahlungen durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts, in Form von Reise Gutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen erfolgen.

Die Klausel lässt bei Bezahlung mit Kreditkarte nur die Rückerstattung auf die Kreditkarte zu, so dass die anderen in Art 7 Abs 3 Fluggastrechte-VO Zahlungsmethoden wie Überweisung, Scheck oder Barzahlung ausgeschlossen werden. Dadurch verstößt sie gegen diese Bestimmung. Die Verpflichtungen gegenüber Fluggästen dürfen aber gemäß Art 15 Abs 1 Fluggastrechte-VO durch abweichende oder restriktive Bestimmungen im Beförderungsvertrag nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (OLG Wien 3 R 107/21h

dort Klausel 72).

I.2.8. Aber auch in einem anderen Zusammenhang ist diese Klausel problematisch: Die Beklagte geht davon aus, dass selbst bei kundenfeindlichster Auslegung kein Kunde seinen Rückzahlungsanspruch ersatzlos verlieren könnte, wenn seine Kreditkarte nicht mehr aktiv ist. Mit der Formulierung „werden nur auf das Konto vergütet, mit dem die Tickets ursprünglich bezahlt wurden“, werden auf den ersten Blick alle anderen Zahlungsarten ausgeschlossen und verschleiern die Klausel gegenüber einem Kunden, der nicht mehr über die Kreditkarte verfügt, mit der er die Buchung bezahlt hat, die wahre Rechtslage und könnte ihn von der Geltendmachung eines Erstattungsanspruches abhalten. Die Klausel ist daher auch intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Der Berufung des Klägers war daher Folge zu geben und der Beklagten die Verwendung der Klausel 3 zu untersagen.

II. Berufung der Beklagten:

Die Beklagte bekämpft die Klagsstattgebung hinsichtlich der Klauseln 1 und 2.

II.1.1. Klausel 1 lautet:

10.1.1 Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, sind wir berechtigt, entweder an die auf dem Ticket genannte Person oder an die Person, die für das Ticket bezahlt hat, eine Rückerstattung vorzunehmen, sofern ein zufriedenstellender Nachweis über diese Zahlung erbracht werden kann.

II.1.2. Der **Kläger** brachte zu dieser Klausel vor, sie widerspreche der Fluggastrechte-VO, weil sie der Beklagten entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Möglichkeit einräume, schuldbefreiend auch an einen anderen als den Fluggast zu leisten. Nach der Fluggastrechte-VO sei es

gleichgültig, wer (zuletzt) die Zahlung an die Beklagte geleistet habe. Diese Klausel stellt daher die Rechtslage falsch dar, was einen Verstoß gegen das Richtigkeits- und Vollständigkeitsgebot des § 6 Abs 3 KSchG bedeute. Die Klausel sei auch gröblich benachteiligend, weil dadurch die Beklagte berechtigt werde, die Rückzahlung an die Buchungsplattform als diejenige, die die Zahlung des Fluggastes an die Beklagte weiter geleitet habe, vorzunehmen. Wenn die Beklagte an einen Vermittler leiste, erhielten die Konsumenten ihre Flugscheinkosten oftmals nicht oder erst mit deutlicher Verspätung, was dem Schutzzweck des Art 8 Abs 1 lit a) Fluggastrechte-VO zuwiderlaufe und den Konsumenten das Insolvenzrisiko des Vermittlers aufbürde. Die Klausel verstoße auch gegen § 6 Abs 2 Z 2 KSchG, weil der Vermittler dann gegenüber dem Verbraucher die Rückzahlungsverpflichtung der Flugscheinkosten nach der Fluggastrechte-VO erfüllen müsste. Die Klausel sei auch wegen der unklaren Formulierung „zufriedenstellender Nachweis über diese Zahlung erbracht werden kann“ intransparent.

II.1.3. Die **Beklagte** wies zusätzlich zu ihrem eingangs dargestellten Vorbringen darauf hin, dass die Wortfolge „zufriedenstellender Nachweis“ nicht intransparent sei.

II.1.4. Das **Erstgericht** beurteilte die Klausel als unzulässig, die Klausel lege keine der Hauptleistungen der Vertragspartner fest (Durchführung des Fluges und Bezahlung des Ticketpreises), sondern regle die Durchführung der Rückerstattung eines Ticketpreises - nicht nur, aber auch - nach Art 5 Abs 1 lit a) iVm Art 8 Fluggastrechte-VO. Auch Fluggäste, die selbst keine Kosten für den Flugschein aufgewendet haben, haben Anspruch auf (Rück-)Erstattung nach Art 8 Fluggastrechte-VO. Der zu befördernde Fluggast sei für das Luftfahrtunternehmen leicht erkennbar, im Gegensatz zu der Person, die den Flugpreis wirt-

schaftlich bezahlt habe. Auch ein Vermittler könne im Sinne der Klausel eine Person sein, „die das Ticket bezahlt hat“. Es sei für die Beklagte auch gar nicht erkennbar, wer die Flugscheinkosten wirtschaftlich getragen habe. Die Formulierung der Klausel 1 eröffne entgegen Art 8 Fluggastrechte-VO der Beklagten die Möglichkeit, beim Auseinanderfallen von Fluggast (= die auf dem Ticket genannte Person) und Zahler (= Person, die für das Ticket bezahlt) zu wählen, ob sie die Rückerstattung an den Fluggast oder den Zahler leistet, obwohl die Rückerstattung nach Art 8 der VO an den Fluggast und nicht den Zahler zu erfolgen habe. Sie vermittele damit dem durchschnittlichen Verbraucher ein unzutreffendes Bild über seine vertragliche Position und sei daher intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Berufungsentscheidung:

II.1.5. Unabhängig von der Frage, ob die FluggastrechteVO eine Rückerstattung an einen vom Fluggast abweichenden Zahler zulässt, ist die Klausel 1 auf Grund der Verwendung der Formulierung „zufriedenstellender Nachweis“ intransparent.

Die Wendung „zufriedenstellenden Nachweis“ wurde bereits in der Entscheidung 4 Ob 63/21z vom OGH behandelt. Die dortige Klausel 34 lautete auszugsweise: *„Geht ein Flugschein oder ein Teil desselben verloren, so erfolgt die Erstattung gegen einen uns zufriedenstellenden Nachweis des Verlustes und Zahlung des anwendbaren Entgelts, vorausgesetzt, dass [...]“*

Der OGH führte dazu aus:

Die Klausel macht die Erstattung für einen verlorenen Flugschein allgemein von einem für die Beklagte „zufriedenstellenden Nachweis“ und der Zahlung „des anwendbaren Entgelts“ abhängig. Was die Beklagte als zufriedenstellenden Nachweis erblickt, bleibt für den Verbraucher im Dunkeln. Bei der gebotenen Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn ermöglicht die gewählte Formulierung der Beklagten, vom Verbraucher erbrachte Beweise nach Belieben als

nicht zufriedenstellend zu qualifizieren und die Erstattung aus nicht überprüfbaren Gründen zu verweigern. Vollkommen unklar und unbestimmt ist auch, was als anwendbares Entgelt zu verstehen ist. Die Klausel ist schon aus diesen Gründen intransparent.

Diese Argumentation kann auch auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Bereits die nicht weiter spezifizierte Verwendung des Begriffs „zufriedenstellender Nachweis“ führt zur Intransparenz der Klausel 1 iSd § 6 Abs 3 KSchG. Auf die Problematik des Begriffs „zufriedenstellender Nachweis“ wies der Kläger bereits in der Klage S 6 hin.

II.2.1. Zu Klausel 2:

10.1.2 Wurde das Ticket von einem anderen als dem auf dem Ticket genannten Fluggast bezahlt und deutet das Ticket auf eine Beschränkung der Rückerstattung hin, werden wir die Rückerstattung nur an die Person vornehmen, die das Ticket bezahlt hat, oder gemäss den Anweisungen dieser Person.

II.2.2. Der **Kläger** verwies zu dieser Klausel vor allem in Hinblick auf die Problematik bei Zwischenschaltung eines Vermittlers auf ihre Argumentation zur Klausel 1 und sah einen Verstoß der Klausel 2 gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB, § 6 Abs 2 Z 2 KSchG iVm Art 5, Art 7, Art 8 Fluggastrechte-VO. Zudem sei die Klausel auch deshalb intransparent, weil völlig offen sei, wann ein Ticket „auf eine Beschränkung der Rückerstattung hindeutet“.

II.2.3. Die **Beklagte** brachte vor, die in der Klausel genannte Beschränkung der Rückerstattung werde nur in wenigen Fällen angebracht. Beispielsweise könne sich damit ein Unternehmen absichern, damit es zu keiner Auszahlung an den Mitarbeiter komme, auf den das Ticket laute. Die Wortfolge „deutet das Ticket auf eine Beschränkung der Rückerstattung hin“ sei nicht intransparent.

II.2.4. Das **Erstgericht** beurteilte die Klausel unter Berufung auf 5 R 96/21f des OLG Wien als unzulässig. Für einen durchschnittlichen Fluggast bleibe offen, wann sein Ticket auf eine Beschränkung der Rückerstattung „hindeute“. Darüber hinaus bestehe auch ein Widerspruch zu 10.1.1, wonach die Zahlung bei Inanspruchnahme der Erstattungsleistung bereits dann an den Zahler erfolgt, wenn dieser einen „zufriedenstellenden Nachweis“ über diese Zahlung erbringt.

Berufungsentscheidung:

II.2.5. Eine sehr ähnliche Klausel wie die hiesige Klausel 2 war bereits Gegenstand der Entscheidung 5 R 96/21f des OLG Wien. Die dortige Klausel einer Schwestergesellschaft der hiesigen Beklagten lautete: *„Wurde das Ticket von einer anderen als der im Ticket angegebenen Person bezahlt, und wurde bei Ausstellung des Tickets ein entsprechender Erstattungsbeschränkungsvermerk angebracht, so werden wir eine Erstattung nur an die Person, die das Ticket bezahlt hat, vornehmen.“*

Das OLG Wien nahm in 5 R 96/21f eine Intransparenz wegen der Unklarheit der Formulierung „entsprechender Erstattungsbeschränkungsvermerk“ an und argumentierte wie folgt:

2.3. Allerdings knüpft die beanstandete Klausel die Auszahlung an das Vorhandensein eines „entsprechenden Erstattungsbeschränkungsvermerks“. Was darunter genau zu verstehen ist, wann, auf wessen Verlangen und von wem ein solcher vorgenommen werden kann, bleibt ebenso unklar, wie der konkret geforderte Inhalt des Vermerks. So geht aus der Klausel bspw auch nicht hervor, ob etwa die zahlende Person bereits namentlich genannt werden muss, damit ein „entsprechender“ Erstattungsbeschränkungsvermerk vorliegt. Damit wird aber der Fluggast bzw der zahlende Vertragspartner der Beklagten im Ergebnis über seine vertragliche Position im Unklaren gelassen und ihm die Durchsetzung und Wahrnehmung seiner Rechte erschwert, sodass sich die Klausel - unabhängig von der konkreten Auslegung des Art 8 Abs 1 lit a FluggastrechteVO – als intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG erweist.

Diese Ausführungen stehen auch nicht in Widerspruch zum zu 2 R 157/19a ergangenen Urteil des Oberlandesgerichts Wien, weil dort im Wesentlichen die Zulässigkeit bzw Transparenz eines Verweises in den ABB der Muttergesellschaft der Beklagten im Zusammenhang mit der schuldbefreienden Auszahlung des Erstattungsbetrages und nicht die konkrete Ausgestaltung des „Erstattungsbeschränkungsvermerks“ zu prüfen war.

Überdies wäre die Klausel – auch unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Beklagten zur Aktivlegitimation – gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Zwar ist zutreffend, dass die FluggastrechteVO keine Vorgaben zum konkreten Abwicklungsprozedere der Erstattungsleistung vorsieht. Allerdings macht die Beklagte die Auszahlung an den (ihrer Ansicht nach berechtigten) Zahler des Flugscheins vom Vorhandensein eines „entsprechenden Erstattungsbeschränkungsvermerks“ abhängig. Eine sachliche Rechtfertigung, die Auszahlung des Erstattungsbetrages an das Vorliegen eines derartigen, nicht näher definierten Vermerks zu knüpfen, ist aber nicht zu erblicken, hat die den Flugschein bezahlende Person doch ohnehin auch nach Punkt 10.1. der ABB, die Zahlung bei Inanspruchnahme der Erstattungsleistung durch ihn „zufriedenstellend“ nachzuweisen.

Dem Erstgericht ist zuzustimmen, dass hier die Klausel noch vager als in OLG Wien 5 R 96/21f formuliert ist. Inwiefern ein „Ticket auf eine Beschränkung der Rückerstattung hindeutet“, erschließt sich üblicherweise einem Durchschnittsverbraucher nicht. Die Klausel ist daher intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und die diesbezügliche Berufung der Beklagten nicht berechtigt.

II.3. Zur Leistungsfrist:

Die Beklagte wendet sich gegen die vom Erstgericht mit drei Monaten festgesetzte Leistungsfrist und beantragt, dass ihr zumindest eine Leistungsfrist von sechs Monaten eingeräumt werde. Bereits nach den Feststellungen benötige die Beklagte sechs Monate, damit sie die Voraussetzungen für die Umsetzung der Entscheidung schaffen könne. Sie verwende weltweit einheitliche Beförderungsbestimmungen, insbesondere gäbe es keine länderspezifischen Teile. Aufgrund ihrer Konzernzugehörigkeit sei sie weltweit tätig

und habe auch für ihre eigenen Beförderungsbestimmungen zahlreiche Jurisdiktionen zu beachten. Die Schaffung eines österreich-spezifischen Abschnittes würde eine völlige Systemumstellung darstellen und wären daher nicht nur zwei Klauseln zu ändern, sondern die gesamte Systematik in den Beförderungsbestimmungen.

Das Berufungsgericht erachtet diese Rechtsmittelausführungen für nicht stichhältig, die Rechtsansicht des Erstgerichts dagegen für zutreffend (§ 500a ZPO). Nach dem Berufungsverfahren sind nun drei Klauseln abzuändern. Es müssen weder die gesamten noch ein großer Teil der Beförderungsbestimmungen neu gestaltet werden, noch betreffen die notwendigen Änderungen die gesamte Lufthansa-Gruppe, weil nur auf die Verwendung gegenüber österreichischen Verbrauchern abgestellt wird.

Auch in der Entscheidung 5 R 96/21f, die eine Schwes-tergesellschaft der Beklagten und Klauseln sehr ähnlich den hier behandelten Klauseln 1 und 2 betraf, erachtete das OLG Wien eine Leistungsfrist von drei Monaten als angemessen. Der Berufung der Beklagten war daher nicht Folge zu geben.

II.4. Da die Beklagte - abgesehen vom Fehlen eines Unterlassungsanspruchs - gegen das **Veröffentlichungsbegehren** keine weiteren, einer selbstständigen Beurteilung zugänglichen Einwendungen erhebt, war auf dessen Berechtigung nicht mehr näher einzugehen (RS0043338 [T20, T32]).

III. Zur Kostenentscheidung:

III.1. Die Abänderung in der Hauptsache führt auch zu einer neuen Entscheidung über die **Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens.**

Der Kläger obsiegte nun zur Gänze und erhält Kostener-

satz gemäß § 41 ZPO.

III.2. Die Entscheidung über die **Kosten des Berufungsverfahrens** beruht auf den §§ 41 und 50 ZPO. Dem Kläger steht voller Ersatz für seine Berufung und seine Berufsbeantwortung zu.

Nimmt der Kläger keine Einzelbewertung vor, sind die einzelnen Teile regelmäßig als gleichwertig anzusehen (*Obermeier*, Kostenhandbuch³ Rz 2.38), wobei das Urteilsveröffentlichungsbegehren als selbstständig zu bewertender Teil des Streitgegenstands (RS0042781 [T7]) ebenfalls einzubeziehen war.

Der Kläger hat das Unterlassungsbegehren zu den drei Klauseln mit EUR 30.500,--, also im Zweifel mit EUR 10.166,67 pro Klausel bewertet. Das Urteilsveröffentlichungsbegehren hat er mit EUR 5.500,--, also im Zweifel mit EUR 1.833,33 pro Klausel bewertet. Das Berufungsinteresse beträgt daher bei der Berufung des Klägers EUR 12.000,-- und bei der Berufung der Beklagten EUR 24.000,--. Die Bemessungsgrundlage für die Berufsbeantwortung des Klägers war daher auf EUR 24.000,-- zu korrigieren. In Summe (vgl *Obermaier*, Kostenhandbuch³ Rz 1.445) ergibt sich der im Spruch genannte Kostenersatzanspruch des Klägers.

IV. Zum Bewertungsausspruch / Revisionszulässigkeit:

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO ergibt sich aus den hinter den Klauseln stehenden wirtschaftlichen Interessen und folgt der unbedenklichen Bewertung des Klägers. Da das erstinstanzliche Urteil von beiden Parteien angefochten wurde, sind die jeweiligen Berufsinteressen zusammenzurechnen (RS0042408 [T3]). Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass die Auslegung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmter Geschäftsbran-

chen, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind, eine erhebliche Rechtsfrage darstellt, sofern der OGH diese Klauseln bisher noch nicht beurteilt hat (RS0121516). Die betreffenden Regelungen sind auch nicht so eindeutig, dass nur eine Möglichkeit der Beurteilung in Betracht käme (RS0121516 [T17]). Die ordentliche Revision war daher zuzulassen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 4. November 2022

Dr. Klaus Dallinger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG